

§ 26 FBG Berichtigungen

FBG - Firmenbuchgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.
2. (2) Eine Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

In Kraft seit 01.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at